

## **Vorblatt**

### **Ziel(e)**

- Beibehaltung des unionsrechtskonformen Zustandes auch über den 1. Dezember 2015 hinaus
- Die Richtlinie 75/33/EWG wurde von Österreich in den Eichvorschriften für Kaltwasserzähler umgesetzt. Mit 1. Dezember 2015 wird diese Richtlinie aufgehoben. Entsprechende Bestimmungen, die 1993 wegen der Richtlinienumsetzung den Eichvorschriften hinzugefügt wurden, sind (sofern sie nicht bereits im Zuge der Umsetzung der Messgeräte-Richtlinie aufgehoben wurden) wieder aufzuheben.

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Änderung der Eichvorschriften für Wasserzähler

### **Wesentliche Auswirkungen**

Bei dieser Änderung der Eichvorschriften handelt es sich um reine Umsetzung der Richtlinie 2011/17/EU. Da von den EWG-Bestimmungen zur Zulassung von Kaltwasserzählern seit 2006 im verbleibenden Geltungsbereich kein Gebrauch gemacht wurde, wird davon ausgegangen, dass weder für die öffentliche Hand noch für Unternehmen zusätzliche Kosten entstehen.

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/17/EU zur Aufhebung der Richtlinien 71/317/EWG, 71/347/EWG, 71/349/EWG, 74/148/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG, 76/766/EWG und 86/217/EWG, ABl. Nr. L 71 vom 18.03.2011 S. 1. Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen der Bund aufgrund zwingender Vorschriften des Unionsrechts verpflichtet ist.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Abgeschlossenes Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz 1999, BGBl. I Nr. 183/1999 in der geltenden Fassung bzw. der durch dieses umgesetzten Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12.

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Wasserzähler geändert werden**

Einbringende Stelle: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen  
 Laufendes Finanzjahr: 2014  
 Inkrafttreten/ 2015  
 Wirksamwerden:

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt der Maßnahme „Bereithaltung und Weiterentwicklung der österreichischen Messtechnikinfrastruktur und Sicherstellung der internationalen Anerkennung und Gleichwertigkeit“ für das Wirkungsziel „Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes“ der Untergliederung 40 Wirtschaft bei.

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Mit der Richtlinie 2011/17/EU zur Aufhebung der Richtlinien 71/317/EWG, 71/347/EWG, 71/349/EWG, 74/148/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG, 76/766/EWG und 86/217/EWG, ABl. Nr. L 71 vom 18.03.2011 S. 1, werden die bisher unionsrechtlich geregelten Anforderungen an Kaltwasserzähler (Richtlinie 75/33/EWG) mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 aufgehoben.

Die österreichische Umsetzung der Richtlinie 75/33/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaltwasserzähler, ABl. Nr. L 14 vom 20.01.1975 S. 1, erfolgte in den Eichvorschriften für Kaltwasserzähler (6. Änderung, Amtsblatt für das Eichwesen, Sondernummer 1/1993).

Die Umsetzung der Aufhebung der unionsrechtlichen Anforderungen mit 1. Dezember 2015 erfolgt daher durch Aufhebung verbleibenden Geltungsbereiches der Eichvorschriften für Kaltwasserzähler (Anm.: Ein Großteil des Geltungsbereiches wurde bereits durch die Eichvorschriften für Wasserzähler, ABl. Nr. 3/2006 – Umsetzung der Messgeräte Richtlinie – aufgehoben). Die Richtlinie 2011/17/EU gesteht den Mitgliedstaaten keinen zeitlichen oder inhaltlichen Umsetzungsspielraum zu.

Betroffen sind Hersteller der gegenständlichen Messgeräte, denen nach Außerkrafttreten der unionsrechtlichen Bestimmungen weiterhin unverändert die nationale Zulassung der hergestellten Geräte ermöglicht wird (soweit diese nicht unter die Messgeräte Richtlinie fallen). Mittelbar betroffen sind Unternehmen, die die gegenständlichen Messgeräte verwenden oder bereithalten, wie insbesondere Verwender von Großwasserzählern. Da die Verwendungsbestimmungen und die technischen Anforderungen an bereits in Verkehr gebrachte Messgeräte unverändert bleiben, haben die Eichvorschriften ebenso keine wie immer gearteten Folgen für die Verwender. Derzeit werden etwa 30 Großwasserzähler jährlich geeicht (Nacheichfrist 5 Jahre), sodass von 150 verwendeten einschlägigen Messgeräten ausgegangen werden kann.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Nullszenario: Verstoß gegen die Richtlinie 2011/17/EU, Vertragsverletzungsverfahren

Alternativen: keine

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Zur Evaluierung der Zielerreichung (Unionsrechtskonformität) wird durch das BEV untersucht, ob ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 2011/17/EU (konkret die Aufhebung der Richtlinie 75/33/EWG) eingeleitet wurde und mit welchem Ergebnis es gegebenenfalls abgeschlossen wurde.

## Ziele

### **Ziel 1: Beibehaltung des unionsrechtskonformen Zustandes auch über den 1. Dezember 2015 hinaus**

Beschreibung des Ziels:

Die Richtlinie 75/33/EWG wurde von Österreich in den Eichvorschriften für Kaltwasserzähler umgesetzt. Mit 1. Dezember 2015 wird diese Richtlinie aufgehoben. Entsprechende Bestimmungen, die 1993 wegen der Richtlinienumsetzung den Eichvorschriften hinzugefügt wurden, sind (sofern sie nicht bereits im Zuge der Umsetzung der Messgeräte-Richtlinie aufgehoben wurden) wieder aufzuheben.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die geltenden Eichvorschriften würden ab 1. Dezember 2015 in Widerspruch zu Unionsrecht stehen.	Die geänderten Eichvorschriften sind mit 1. Dezember 2015 in Kraft getreten und setzen die Richtlinie 2011/17/EU vollständig um.

## Maßnahmen

### **Maßnahme 1: Änderung der Eichvorschriften für Wasserzähler**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Änderung der Eichvorschriften erfolgt durch Beseitigung der außer Kraft getretenen „EWG“-Bestimmungen. Die Bestimmungen der Messgeräte-Richtlinie, welche 2006 umgesetzt wurde, sichern die Aufrechterhaltung der bisher geltenden messtechnischen Bestimmungen als innerstaatliche Rechtsvorschriften (Eichvorschriften für Wasserzähler, ABl. Nr. 3/2006), daher ist die erforderliche Rechtskontinuität sichergestellt. Es erfolgen somit keine inhaltlichen Änderungen, womit die Anforderungen an die Messtechnik der Wasserzähler unverändert bleiben.

Übergangsbestimmungen stellen sicher, dass die Anforderungen des Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2011/17/EU erfüllt werden ("Die gemäß den Richtlinien . 75/33/EWG . bis zum 30. November 2015 ausgestellten EG-Bauartzulassungen und EG-Bauartzulassungsbescheinigungen behalten ihre Gültigkeit") und bereits zugelassene Geräte auch weiterhin in Verkehr gebracht werden können. Weiter wird sichergestellt, dass bisher gültig geeichte Messgeräte bei Inkrafttreten der neuen Regelungen nicht schlagartig obsolet werden und weiterhin verwendet werden können.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die geltenden Eichvorschriften würden ab 1. Dezember 2015 in Widerspruch zu Unionsrecht stehen.	Die geänderten Eichvorschriften sind unionsrechtskonform.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.